

Richtlinien des Departementes des Innern für die Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Lotteriefonds und andern Fonds für soziale Aufgaben und Sozialprojekte vom 7. Juni 2010



Die Richtlinien behandeln abgestuft nach den kantonalen, gemischten und kommunalen Leistungsfeldern des Sozialgesetzes die Frage des gesetzlichen Verpflichtungscharakters, die Frage der Anspruchskonkurrenz und der Subsidiarität des Lotteriefonds gegenüber andern Fonds und regeln die Vergabekriterien sowie die Dauer der Beitragsleistung.

1. Rechtliche Grundlagen – Geltungsbereich - Beitragsberechtigung

1.1 Vollzugsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (RRB Nr. 2006/1220 vom 26. Juni 2006; BGS 513.633.4)

Nach § 3 beschliesst der Regierungsrat abschliessend über Beiträge aus Mitteln der Fonds. r kann die Kompetenz zur Bewilligung kleinerer Beiträge an eine Dienststelle delegieren.

Nach § 4 können aus den Fonds Beiträge für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zugesprochen werden, die nicht in einer gesetzlichen Verpflichtung für die öffentliche Hand definiert sind. Als gemeinnützige und wohltätige Zwecke für den Lotteriefonds gelten u.a.

- Soziale Aufgaben
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Hilfe in ausserordentlichen Lagen

1.2 Sozialgesetz

1.2.1 Kantonale Leistungsfelder

Grundsätzlich gilt zu beachten, dass die gesetzlich geregelten, öffentlich-rechtlichen Aufgaben der definierten kantonalen Leistungsfelder wie Opferhilfe, Behinderung und Sozialversicherungen infolge der Ausgestaltung als Individualleistungen sowie ihrer zwingenden gesetzlichen Finanzierungsverpflichtung mittels Subjektfinanzierung nicht zu Beiträgen aus Mitteln des Lotteriefonds berechtigen.

Wo die Subjektfinanzierung nicht genügt, um das Individualangebot überhaupt zu ermöglichen, steht der Kredit „Leistungen an gemeinwirtschaftliche Organisationen im Vordergrund.

Beispiele: Beitrag an INVA MOBIL, Beitrag an Pro Cap.

Leistungen innerhalb der kantonalen Leistungsfelder, die über die gesetzlich definierten Aufgaben hinausgehen, aber dennoch sozialpolitisch zur Ergänzung und Abrundung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben erwünscht sind, sind in erster Linie aus folgenden zweckbestimmten Fonds mitzufinanzieren:

- Olga-Ziegler-Fonds: Behinderung
- Winkelried-Fonds: Opfer-Gewalt

Leistungen innerhalb der kantonalen Leistungsfelder, die vorwiegend präventiven Charakter haben und sich nicht für eine subjektbezogene Finanzierung eignen, können mit einem Beitrag aus Mitteln des Lotteriefonds unterstützt werden.

Beispiele: Sozialforschung, Aufklärung und Sensibilisierung (Ausstellungen), Sozialpreis, Herstellung von Info- und Schulungsinstrumenten (z.B. Film über sex. Missbrauch von behinderten Menschen), niederschwellige Beratung (Ombudsstelle).

1.2.2 Gemischte Leistungsfelder

Nach § 12 Abs. 1 Sozialgesetz leisten Kanton und Einwohnergemeinden andern Gemeinwesen oder sozialen Institutionen Subventionen, um u.a. präventive Massnahmen zu ermöglichen.

Prävention

Nach den §§ 58 ff SG ist Aufgabe von Kanton und Einwohnergemeinden. Gemäss § 56 Abs. 4 SG bleibt für die Ausgabenbewilligungen die Verwendung von Mitteln aus dem Lotteriefonds und andern Fonds ausdrücklich vorbehalten. Die federführend vom Kanton begleitete Präventionsarbeit wird in erster Linie aus folgenden zweckbestimmten Mitteln finanziert:

- Alkoholzehntel (§ 60 SG) für Bekämpfung Suchtverhalten und für Projekte der Prävention im Sozial- und Gesundheitsbereich
- Spielsuchtabgabe: für Prävention und Bekämpfung Spielsucht
- Lotteriefonds

Für die Prävention im Sozial- und Gesundheitsbereich generell sowie in den kommunalen Leistungsfeldern stehen subsidiär Mittel aus dem Lotteriefonds zur Verfügung in Form von dauernden bzw. wiederkehrenden Leistungen: Freiwilligenarbeit, Selbsthilfegruppen, Sozialpreis, Gewaltprävention, Kinderschutz. Ebenso können Projekte und Aufgaben aus gesetzlich nicht definierten oder klar zugeordneten Leistungsfeldern (z.B. Minderheiten, Fahrende, Verdingkinder etc.) aus Mitteln des Lotteriefonds unterstützt werden.

1.2.3 Kommunale Leistungsfelder

Familie und Kinder

Nach den §§ 105 ff SG ist der Bereich Familie und Kinder vorrangig ein kommunales Leistungsfeld, allerdings ohne zwingende Finanzierungsregelung. Soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Verpflichtungen handelt (sh. v.a. der Schulbereich) und soweit v.a. die Prävention tangiert ist, können subsidiär zu Beiträgen der Einwohnergemeinden und des Adolf-Schläfli-Fonds Beiträge aus dem Lotteriefonds gesprochen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Jugend

Nach § 115 Abs. 2 SG sind „kantonale Beiträge subsidiär. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, richtet der Kanton aus den Erträgen staatlicher Fonds Beiträge aus.“

Damit kommen als Beitragsquellen in Frage:

- Adolf-Schläfli-Fonds
- Max-Müller-Fonds (beim Finanz-Departement)
- Lotteriefonds (Jugendförderung und ASJV)

Alter

Nach § 119 Abs. 2 SG sind „kantonale Beiträge sind subsidiär. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, richtet der Kanton aus den Erträgen staatlicher Fonds Beiträge aus.“

Da kein spezifischer Fonds im Bereich Alter zur Verfügung steht, kommt als Beitragsquelle einzig der Lotteriefonds in Frage (z.B. Gesundheitsförderung im Alter).

Integration

Obwohl die Integration nach § 26 SG als kommunales Leistungsfeld definiert ist, gewähren nach § 124 Abs. 1 SG sowohl der Kanton als auch die Einwohnergemeinden finanzielle Beiträge.

Die Beiträge des Kantons an Aufgaben und Projekte nach dem Schwerpunktprogramm des Bundes (mit Schwerpunkt Sprache und Bildung) werden i.d.R. aus dem Ausgleichskonto Asyl ausgerichtet.

Aufgaben und Projekte mit andern Schwerpunkten (z.B. interreligiöser Dialog, Beziehungen und Begegnungen) können subsidiär aus Mitteln des Lotteriefonds unterstützt werden.

Suchthilfe

Die Suchthilfe ist nach § 138 SG ausschliesslich durch die Einwohnergemeinden zu finanzieren. Die Suchtprävention ist aus dem Alkoholzehntel (Ziff. 1.2.2. zu Prävention) zu unterstützen.

Pflege

Die Pflege ist nach § 142 SG ausschliesslich durch die Einwohnergemeinden zu gewährleisten und erfolgt auf der Grundlage der Subjektfinanzierung.

Keine Beiträge aus Lotteriefonds

Sozialhilfe

Nach § 147 SG sind die Einwohnergemeinden für die individuelle Sozialhilfe im Sinne der Existenzsicherung verantwortlich.

Für punktuelle Überbrückungshilfen, Präventions- und spezielle Integrationsprojekte im Bereich Armut können Mittel aus dem Lotteriefonds ausgerichtet werden (z.B. Lebensmittelhilfe „Tischlein-deck-dich“ etc.)

Asyl

Nach § 156 SG erfolgt die Finanzierung im Rahmen der vom Bund gewährten Beiträge. Effektiv erfolgt die Finanzierung im Kanton aus dem Ausgleichskonto Asyl.

Neuerdings gewährt der Bund auch Beiträge für die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen. Damit bleibt für Beiträge aus dem Lotteriefonds kein Raum.

2. Beitragsvoraussetzungen

2.1 Anspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Leistungen. Beiträge dürfen nicht gewährt werden, um öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen.

2.2 Subsidiarität

Die Beiträge werden subsidiär geleistet. Es ist eine "Deckungslücke" nachzuweisen und dass keine weiteren Möglichkeiten bestehen, das Projekt voll zu finanzieren, sei es über andere kantonale oder eidgenössischer Fonds.

Die kantonalen Fonds mit einer engeren, klar definierten Zweckbestimmung (Alkoholzehntel, Fonds Spielsucht, Ausgleichskonto Asyl, Adolf-Schläfli-Fonds, Olga-Ziegler-Fonds, Winkelried-Fonds und Max-Müller Fonds) gehen entsprechend dem Kausalitätsprinzip grundsätzlich dem Lotteriefonds mit seiner weiter gefassten Zweckbestimmung vor. Eine "Mischfinanzierung" über den Lotteriefonds ist in Einzelfällen nicht auszuschliessen, wenn trotzdem eine "Deckungslücke" fortbesteht.

2.3 Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit

Es werden nur Projekte zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken unterstützt. Rein gewerbmässig orientierte Projekte sind von Beitragsleistungen ausgeschlossen.

2.4 Trägerschaft

In der Regel wird eine Trägerschaft mit gemeinnütziger und wohltätiger Zweckbestimmung vorausgesetzt. Die Trägerschaft muss stabil und projektentsprechend sein. Sie garantiert die Projektdurchführung, indem sie u.a. die finanzielle Situation transparent ausweist. Einzelpersonen, die auf eigene Rechnung und eigenes Risiko ein Sozialprojekt durchführen wollen, werden in der Regel nicht berücksichtigt.

2.5 Angemessene Eigenleistungen

Es ist nachzuweisen, dass zumutbare Eigenleistungen erbracht werden.

2.6 Bedingungen und Auflagen

Beiträge können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden. In der Regel ist mit der Beitragssprechung die Auflage zu verbinden, die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen und auf das Engagement des Lotteriefonds (swisslos) hinzuweisen.

2.7 Gesuch

Es muss ein Gesuch gestellt werden mit folgenden Inhalten:

- Projektbeschreibung/Konzept mit Angaben über Ziel, Zielgruppe, Mittel, Projektschritte, Durchführungsmodalitäten und geplante Evaluation;
- Fachliche Angaben über Notwendigkeit, Wichtigkeit, Wirksamkeit, Innovationsgehalt, Verhältnismässigkeit und Wirtschaftlichkeit, Zusammenarbeit und Abgrenzung mit andern Projektträgerschaften; Bei Projekten mit einem Gesamtvolumen ab Fr. 100'000.-- ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen;
- Budget; Jahresrechnung mit Revisionsbericht, Statuten Trägerschaft;
- Nachweis der zumutbaren Eigenleistungen.

3. Vergabekriterien

3.1 Zielgruppenorientierte Projekte

Projekte ohne direkten Bezug zur Zielgruppe oder Projekte, die vorwiegend der Sicherung der Struktur oder der Selbstdarstellung dienen (z.B. Jubiläumsschrift, Jubiläumsfeste, Reorganisation Trägerschaft oder Betrieb, Teamentwicklung etc.) werden nicht unterstützt.

3.2 Landerwerb, Bauinvestitionen und Einrichtungsgegenstände

Im Sozialbereich wurde gestützt auf das Sozialgesetz weitestgehend unter Berücksichtigung der Vollkosten die Subjektfinanzierung eingeführt. Somit werden die Investitionskosten in der Regel subjektbezogen auf den Leistungsempfänger und die Leistungsempfängerin umgelagert. Damit bleibt kein Raum, aus Mitteln des Lotteriefonds Beiträge für Investitionskosten zu sprechen.

3.3 Gesamtschweizerische Sozialprojekte

Gesamtschweizerische Sozialprojekte müssen einen Bezug zum Kanton Solothurn haben, um Mittel aus dem Lotteriefonds auslösen zu können. Zu unterstützen sind namentlich solche Projekte, deren Realisierung ausschliesslich auf Ebene Kanton aus Gründen der Wirtschaftlichkeit keinen Sinn machen würde. Bei gesamtschweizerischen Projekten werden i.d.R. die Empfehlung und der Verteilschlüssel der SODK nach Bevölkerungszahlen berücksichtigt. Wenn keine Empfehlung der SODK vorliegt, so kann als Basis der Beitragsprechung die effektive Teilnehmerzahl am Projekt aus dem Kanton Solothurn dienen. Ist es nicht möglich, die Teilnehmerzahl zu eruieren, so bildet der SODK-Verteilschlüssel die Obergrenze für eine Beitragsprechung.

3.4 Interkantonale Projekte / Projekte der Nordwestschweiz

Interkantonale Projekte müssen einen Bezug zum Kanton Solothurn aufweisen bzw. von diesem mitinitiiert oder zumindest begleitet werden, um Mittel aus dem Lotteriefonds auslösen zu können. In der Regel erfolgt die Beitragsprechung auf der Grundlage des Verhältnisses der Einwohnerzahlen der beteiligten Kantone. Je nach Standort des Projektes kann auch die effektive Benutzerzahl massgebend sein. In der Regel ist bei interkantonalen Projekten eine Leistungsvereinbarung zu erwirken.

3.5 Kantonale Projekte

Sozialprojekte, die sich über das ganze Kantonsgebiet oder über mehr als eine Sozialregion nach der Sozialgesetzgebung erstrecken, können zu Beiträgen aus Mitteln des Lotteriefonds berechtigen. Bei regionalen Projekten orientiert sich der Beitrag an den Einwohnerzahlen des Einzugsgebietes im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen bei ähnlichen Projekten anderer Regionen.

3.6 Kommunale und regionale Projekte

Auch rein kommunale Projekte oder Projekte einer kleineren Region können aus dem Lotteriefonds unterstützt werden. Als Einnahmequelle dienen hier aber in erster Linie Gemeindebeiträge und subsidiär zweckgebundene Fonds (Schläfli-, Winkelried-, Ziegler-, Müller-Fonds). An ein kommunales oder regionales Pilotprojekt können namentlich Mittel aus dem Lotteriefonds ge-

sprochen werden, wenn das Projekt einen hohen Innovationsgehalt aufweist und die Einwohnergemeinde sich in geeigneter Weise und angemessen mit Sach- oder Geldleistungen beteiligt.

3.6.1 Bettagskollekte als 'Bettagsfranken' im besonderen

Als zeitgemässer und praktikabler Ersatz für die bisherige Bettagskollekte, ist neu ein '**Bettagsfranken**' ungefähr nach der Zahl an Einwohnern und Einwohnerinnen aus Mitteln des Lotteriefonds für kommunale und regionale Projekte zu reservieren.

3.7 Niederschwellige Beratungsangebote im Bereich Prävention

Die Förderung niederschwelliger Beratungsangebote im Bereich Prävention ist eine Hauptstossrichtung jeder modernen Sozialpolitik, entspricht einem Bedarf des Menschen in der heutigen Kommunikationsgesellschaft und ist im Verhältnis zu Interventionsmassnahmen kostengünstig.

Die Beratung durch Telefonhilfen, Online-Dienste, Ombudsstellen und Fachstellen dient der Information, der Aufklärung und damit der Sozialprävention breiter Kreise. Um deren Tätigkeitsgebiete und Zielgruppen abgrenzen bzw. aufeinander abstimmen zu können, sind Lotteriefondsbeiträge in der Regel vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Amt für soziale Sicherheit abhängig zu machen. Dieses Erfordernis gilt insbesondere bei wiederkehrender Beitragsprechung.

3.8 Forschung, Information, Aufklärung, Sensibilisierung

Forschung, Aufklärung, Sensibilisierung, aber auch Tagungen und Ausstellungen zu bestimmten Themen dienen der Prävention und der Weiterentwicklung gesellschaftlich relevanter Sozialfragen. Es ist deshalb grundsätzlich eine Beitragsprechung aus Mitteln des Lotteriefonds für diesen Zweck vorzusehen, sofern ein Bezug zum Kanton Solothurn glaubhaft gemacht wird, sei es durch Anzahl Tagungsteilnehmende, Besucherzahlen oder verteilte Broschüren etc.

3.9 Sozialpreis

Der Sozialpreis, einschliesslich Anerkennungspreisen als Würdigung und Anerkennung des sozialen Engagements im Kanton und als Zeichen der Vielfalt und Dynamik im Sozialbereich hat sich bewährt und soll als Daueraufgabe verankert werden. Die Verleihung des Sozialpreises ist dauerhaft aus Mitteln des Lotteriefonds mit einem Kostendach von Fr. 50'000.- (einschliesslich Durchführung) auszurichten.

4. Dauer der Beitragsleistung

Lotteriefondsbeiträge sind i.d.R. als einmalige Beiträge zu sprechen.

Im Bereich Prävention sind jedoch auch wiederkehrende oder dauerhafte Beiträge möglich. Dauerhafte Leistungen sind auf jeweils vier Jahre zu beschränken und in der Regel an eine Leistungsvereinbarung (mit dem Amt für soziale Sicherheit) zu knüpfen. Eine erneute Beitragsleistung nach vier Jahren setzt die Verhandlung über eine neue Leistungsvereinbarung voraus.

Departement des Innern



Peter Gomm, Regierungsrat